

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0313/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 3**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 02.04.2025 unter dem Titel „König lehnt AfD-Forderung zum Verfassungsgericht ab“ über einen Streit im Thüringer Parlament. Die AfD habe die Abberufung von zwei Richtern gefordert. Dem habe der Parlamentspräsident eine Absage erteilt.

Hintergrund des Streits sei die chaotisch verlaufene erste Sitzung des neuen Landtags im Herbst vergangenen Jahres gewesen. Diese sei vom AfD-Alterspräsidenten Jürgen Treutler geleitet worden. Dieser habe in der Sitzung Abgeordneten das Wort entzogen, Abstimmungen nicht zugelassen und eine von vielen Abgeordneten als parteiisch kritisierte Rede gehalten. Das oberste Thüringer Gericht habe dem Agieren Treutlers ein Stopp-Zeichen gezeigt. AfD-Funktionäre hätten danach Zweifel an der politischen Neutralität und Unbefangenheit von einigen Richtern geäußert.

Der Landtagspräsident habe darauf erklärt, die Anschuldigungen gegen den Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs und gegen einen namentlich genannten Verfassungsrichter entbehrten jeglicher rechtlichen Grundlage. Zu Letzterem heißt es, dieser sei einst CDU-Innenminister im Kabinett von Christine Lieberknecht (CDU) gewesen.

Nach der Einleitung findet sich die folgende Information: „Direkt aus dem [Name Nachrichtenagentur]-Newskanal: Dieser Text wurde automatisch von der [Name der Nachrichtenagentur] übernommen und von der [Kürzel der Zeitung]-Redaktion nicht bearbeitet.“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt der Beitrag gegen die Präambel sowie gegen Ziffer 1 und 2 des Pressekodex, weil wesentliche Kontextinformationen fehlten. In dem Artikel gehe es um Kritik an der Mitwirkung des Genannten als Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof an einer Entscheidung, in der die CDU-Fraktion verfahrensbeteiligt

gewesen sei. Der Artikel erwähne zwar dessen CDU-Nähe, indem er auf dessen frühere – lang zurückliegende (2010–2014) – Tätigkeit als CDU-Innenminister unter Lieberknecht hinweise. Dies sei jedoch nicht der Kern der Kritik an diesem. Diese liege vielmehr darin, dass dessen Sohn aktuell für die CDU-Fraktion Mitglied des Thüringer Landtags sei.

Während es in der Vergangenheit schon häufiger dazu gekommen sei, dass Politiker an das Verfassungsgericht gewechselt seien – insofern also die vom Artikel unterstellte Kritik an dem Verfassungsrichter offenkundig wenig Substanz habe – handle es sich, soweit ersichtlich, um einen bisher einmaligen Vorgang, dass ein Vater über die Anträge einer Landtagsfraktion entscheide, welcher der eigene Sohn angehöre. Erst durch diesen Umstand erhalte die Kritik an der Mitwirkung des Genannten ein völlig anderes Gewicht. Deswegen habe diese Information nicht vorenthalten werden dürfen. Der Artikel liefere einen irreführenden Kontext, indem er eine ersichtlich nicht durchgreifende Kritik an dem Verfassungsrichter erwähne, den entscheidenden Gesichtspunkt hingegen verschweige.

Überdies verstoße der Beitrag gegen Ziffer 3, da der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin auf den Fehler aufmerksam gemacht habe. Daraufhin habe sich eine Redakteurin gemeldet und mitgeteilt, den Hinweis lediglich für die zukünftige Berichterstattung berücksichtigen zu wollen.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Konzernbereich Recht & Compliance der Beschwerdegegnerin mit, die Beschwerde richte sich gegen eine reine Agentur-Meldung „Direkt aus dem [Name der Nachrichtenagentur]-Newskanal“ vom 02.05.2025 mit der Überschrift „König lehnt AfD-Forderung zum Verfassungsgericht ab“ und dem Hinweis:

„Direkt aus dem [Name der Nachrichtenagentur]-Newskanal: Dieser Text wurde automatisch von der [Name der Nachrichtenagentur] übernommen und von der [Kürzel der Zeitung]-Redaktion nicht bearbeitet.“

Daher sehe man sich insbesondere auch wegen des Agenturprivilegs nicht als richtigen Beschwerdegegner an. Die Nachrichtenagentur habe der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, in dieser Sache bereits Anfang April eine Anfrage des Presserats nach der Originalmeldung erhalten zu haben. Man rege an, das Verfahren gegen die Agentur zu führen. Sollte man nichts Gegenteiliges hören, betrachte man die Angelegenheit als erledigt.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht die Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Zwar verweist die Redaktion hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Meldung zu Recht auf das sog. Agenturprivileg, demzufolge sie sich auf die inhaltliche Richtigkeit von Nachrichtenagenturmeldungen verlassen darf. Aus diesem Grunde liegen keine Verstöße gegen die Präambel, die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und/ oder die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Jedoch hat sie gemäß Ziffer 3 des Kodex, wenn sie von der Falschheit einer veröffentlichten Nachricht oder Behauptung nachträglich erfährt, diese unverzüglich und in angemessener Weise richtigzustellen.

Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er die Redaktion informiert hat, dass die Darstellung im Beitrag an dem tatsächlichen Kern der Kritik an der Mitwirkung des genannten Richters vorbeigeht. Hauptkritikpunkt ist demnach nicht dessen Jahre

zurückliegendes Amt als Innenminister des Landes, sondern vielmehr, dass er als Verfassungsrichter über die Anträge einer Landtagsfraktion entscheide, welcher der eigene Sohn angehöre. Dies ist ein im Hinblick auf den Berichterstattungsgegenstand zentraler Aspekt. Die Redaktion hätte die Nachricht daher entsprechend ergänzen bzw. korrigieren müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 3 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>